

rer Abgeordneter oder stellvertretender Abgeordneten. So bestimmen es Art. 104 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 LV und Art. 27 StGHG. Das Verfahren regelt das Volksrechtgesetz.<sup>318</sup>

## 2. Zweck des Verfahrens

Die verfassungsgerichtliche Wahlprüfung dient der Kontrolle der Wahlvorbereitung, des Wahlvorgangs und des Wahlergebnisses.<sup>319</sup> Zweck des Verfahrens ist demnach nicht der subjektive Rechtsschutz der wahlberechtigten Personen, obgleich es auch zum Individualrechtsschutz beiträgt, wenn ein Wahlergebnis für nichtig erklärt wird.<sup>320</sup>

## 3. Beschwerdeberechtigung

Es kann nur eine Wählergruppe, die Wahlvorschläge bei der Regierung eingereicht hat,<sup>321</sup> und nicht auch der einzelne Stimmberechtigte die Wahl anfechten.<sup>322</sup> Sie erhält dadurch Parteistellung im Verfahren und ist prozessual als einheitliche Streitpartei zu behandeln.<sup>323</sup>

Es kann auch die Regierung ihrerseits beim Staatsgerichtshof eine Anzeige erstatten, wenn sie aufgrund der Wahlprotokolle<sup>324</sup> oder sonstwie feststellt, dass die Wahl an einer Nichtigkeit leidet, sodass der Staatsgerichtshof (in diesem Fall) von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheidet.<sup>325</sup>

---

318 Siehe Art. 64 ff. VRG.

319 Siehe Art. 64 Abs. 3 VRG.

320 Vgl. Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 220 f. und für Deutschland Wolfgang Löwer, Zuständigkeiten und Verfahren des Bundesverfassungsgerichts, S. 1446 f. Rz. 159.

321 Siehe Art. 36 ff. VRG.

322 Siehe die Kritik von Bernhard Ehrenzeller / Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 679 Rz. 93 und vorne S. 445 f.

323 Siehe Art. 64 Abs. 1 VRG und Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 221.

324 Nach Art. 54 VRG hat die Hauptwahlkommission jeder Landschaft das Protokoll ihrer Verhandlungen der Regierung zu übermitteln.

325 Siehe Art. 65 VRG.